

Privatrecht sich nicht bestimmt nach der Natur seiner Person, sondern nach der Art des betreffenden Rechtsverhältnisses, nach geschichtlichen und praktischen Erwägungen. Die Staatspersönlichkeit hat also den Fiskus in sich aufgesogen. Es ist daher insbesondere auch unzulässig, die Persönlichkeit des Staates zu spalten in eine solche des öffentlichen und eine andere des Privatrechts.

Prag.

Paul Koschaker.

Ch. Appleton, *La date des digesta de Julien*. [S.-A. aus *Nouvelle revue historique de droit français et étranger*. tome XXXIV, 731—793 und Add. 1—3.] Paris 1910.

In seiner klaren und scharfsinnigen Weise begründet Verf. eine neue Auffassung vom Datum der Julianischen Digesten. Fitting und Girard¹⁾ haben bewiesen, daß sie nach der Redigierung des edictum perpetuum verfaßt wurden, aber angenommen, daß die ersten 6 Bücher vor dem SC. Iuventianum vom 14. März 129, die ersten 27 Bücher unter Hadrian geschrieben sein müssen. Verf. erachtet dies für unwahrscheinlich, 1. weil Julian im 42. Buch (D. 40, 2, 5) auf sein (gewöhnlich) ins Jahr 148 gesetztes Konsulat anspielt, also allermindestens 20 Jahre vom 6. bis zum 42. Buch gebraucht hätte; 2. weil er nicht mit etwa 25 Jahren an sein systematisches Hauptwerk gegangen sein kann; 3. weil er 125—127 nicht schon Praetor designatus gewesen sein kann und es unerhört gewesen wäre, in Zurücksetzung der Celsus und Neratius einem ganz jungen Menschen niedrigen Amtsgrades Ediktsredaktion und Edizierung von neuen Klauseln anzuvertrauen; 4. weil Celsus schon tot war, als Pomponius seinen Sabinus-Kommentar und um so mehr als Julian seine Digesta veröffentlichte, so daß die Gegenmeinung auf die Verlegenheitsannahme hinaus muß, daß der von Pomponius mit *aiebat* und *putabat* erwähnte Celsus nicht mit dem Verfasser des SC. Iuventianum identisch ist.

Die Fittingsche Meinung beruht auf der Beobachtung, daß Julian im 6. Buch das SC. Iuventianum nicht berücksichtigt. Nun hat schon Leinweber, *Her. pet.* 88. 54 dargetan, daß Julian auch in D. 4, 2, 18 die Hauptbestimmung des SC. ignoriert, nach welcher sich die Verpflichtung des gutgläubigen Erbschaftsbesitzers auf die Bereicherung beschränkt. Leinweber a. O. 72 f., 88 f. glaubte, daß Julian das SC. kannte und es anders auslegte als die späteren Juristen. Verf. „kombiniert die Ideen Leinwebers, Ruhstrats (*Arch. f. ziv. Prax.* 67, 366—369) und seine eigenen“ und nimmt an: Julian kannte es, verkannte aber das darin enthaltene neue Prinzip und blieb zu Unrecht bei der alten Theorie der Haftung jedes Erbschaftsbesitzers als *negotiorum gestor*, so wie auch Gai. D. 5, 3, 17 (itp.) und l. 39 § 1. Gerade das rügt Paul. D. 5, 3, 30 an Julian, während Ulp. ebd. l. 33 § 1 die Julianische Mei-

¹⁾ Fitting, *Alter und Folge* ² S. X, 25 ff.; Girard, *La date de l'édit de Salvius Iulianus*, *Nouv. rev. hist.* 1910, 1 ff.

nung ohne Korrektur wiedergibt und l. 31 dem Julian die neue Ansicht zögernd imputiert. Beiden fiel es nicht ein, daß Julian vor dem SC. geschrieben haben könne (S. 757 f. und Nachtr. S. 1). Vielleicht hielt übrigens Julian das SC. gar nicht für anwendbar auf die private Erbschaftsklage, da noch Marc Aurel a. 170 den Zweifel eines proconsul Africae, Nachfolgers Julians in dieser hohen Stellung, entscheiden mußte, ob es sich nicht bloß auf Fiskalsachen beziehe (C. 3, 31, 1). Zudem war der Zweifel gar nicht unbegründet, da der Senat wohl den Praefecti aerarii, nicht aber den Centumviri strikte Anweisungen geben konnte, die die Rechte des Klägers verkümmerten.

Positiv endlich lehrt Verf. (S. 771 ff.): Das ganze Werk ist erst unter Antoninus Pius geschrieben. In D. 4, 2, 18 ruft Julian ein Reskript dieses Kaisers an, freilich nach dem Text der Florentina unrichtig (S. 751), doch ist dieser zu korrigieren: licet post ea (res) depereat (Nachtr.). Die Stelle hat die Inschrift: 64. Buch, aber es ist niemandem, auch nicht Lenel, Pal. Iul. 769, geglückt, eine Beziehung des Fragments zur lex Aelia Sentia glaubhaft zu machen; es gehört vielmehr, wie schon P. Krügers Fragezeichen zur Inscr. (Ed. stereot. XI p. 935) andeutet, in das 4. Buch. Vielleicht las ein Kopist LBIIII (= libro IV) für LXIII. Julian wurde als praetor designatus im Alter von 30—40 Jahren zwischen 130 und 138 von Hadrian mit der Ediktsabfassung betraut. Konsul wahrscheinlich 148, publizierte er seine Digesten auf einmal oder wenigstens rasch — das ist arbiträre Annahme —, u. z. nach 148 und (arg. D. 1, 3, 11, im 90. Buch) vor Antonins Tode a. 161.

Mich hat Verf. im wesentlichen überzeugt. Auf Kleinigkeiten ist nicht einzugehen. Für das Datum des Edikts selbst ergibt sich keine sehr große Verschiebung, da seinem Zustandekommen jedenfalls durch den Tod Hadrians a. 138 die Grenze gesetzt ist. (Näheres Verf. S. 791 N. 1). — Verf. beginnt seine Untersuchung mit einer warmen Anerkennung der Verdienste Fittings und Girards, auf deren Schultern er steht. Es ist am Platze, hier zum Schluß ihm auch darin beizustimmen.

Göttingen.

E. Rabel.

Moriz Wlassak, Der Ursprung der römischen Einrede.

S.-A. aus der Festgabe der Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich zum 50jährigen Doktorjubiläum von Leopold Pfaff. Wien 1910. Gerold & Co.

Wlassak, der meisterhafte Erforscher des römischen Zivilgerichtsverfahrens, führt uns diesmal in die dunkle Region der Hypothesen über das Legisaktionenverfahren. Seine Abhandlung ist durch die tiefdringenden Untersuchungen veranlaßt worden, die unter dem Titel „Der Gerichtsmagistrat im gesetzlichen Spruchverfahren“ die Leser